

UNI.*BADMINTON*

STATUTEN

SC UNI BASEL BADMINTON 1968

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „SC Uni Basel Badminton 1968“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Basel.

Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein „SC Uni Basel Badminton 1968“ bezweckt die Förderung des Badmintonsports. Es sollen sowohl Leistungs- als auch Breitensportlern optimale Trainingsbedingungen geboten werden. Nebst dem Badmintonsport an sich soll aber auch das gesellige Zusammensein in der Freizeit gefördert werden.

Art. 4

Der SC Uni Basel Badminton 1968 ist Mitgliedsverein des SC Uni Basel. Als Mitglied des SC Uni Basel untersteht er dessen Regelungen. Weiterhin ist der SC Uni Basel Badminton 1968 Mitglied des „Badminton Verband Nordwestschweiz (BVN)“ und von „swiss badminton“. Durch „swiss badminton“ ist der Verein auch der „International Badminton Federation (IBF)“ sowie der Swiss Olympic Association angeschlossen.

Ethik-Charta

Art.5

Der SC Uni Basel Badminton 1968 setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SC Uni Basel Badminton 1968 anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (vgl. Anhang 1 bis 1.1) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft des Vereins „SC Uni Basel Badminton 1968“ können natürliche und juristische Personen erwerben, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Neue Mitglieder können jederzeit dem Verein beitreten. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über eine provisorische Aufnahme entscheidet. Die nächste ordentliche Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.

Tritt ein Mitglied während eines Geschäftsjahrs dem Verein bei, so wird folgender Mitgliederbeitrag erhoben:

- Voller Beitrag für einen Beitritt bis Ende September
- 1/2 des Beitrags für einen Beitritt nach September aber vor Ende November
- 1/4 des Beitrags für einen Beitritt nach November aber vor Ende Februar
- Kein Beitrag für einen Beitritt nach dem Februar

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Allgemeiner Ausschluss
- c) Ausschluss wegen unbezahlten Mitgliederbeitrag (per GV)
- d) Todesfall

Der Austritt gemäss Punkt a) muss schriftlich zu Händen des Vorstands erklärt werden.

Tritt ein Mitglied während eines Geschäftsjahrs aus dem Verein aus, so wird folgender Mitgliederbeitrag erhoben:

- 1/2 des Beitrags für einen Austritt vor Ende September
- Voller Beitrag für einen Austritt nach Ende September

Es gilt das Datum des schriftlichen Austrittsschreiben (Post oder eMail).

Der Ausschluss gemäss Punkt b) kann nur durch die Generalversammlung erfolgen, wobei eine einfache Mehrheit notwendig ist.

Der Ausschluss gemäss Punkt c) tritt automatisch in Kraft, muss aber an der GV erwähnt werden. Durch einen Dringlichkeitsantrag seitens eines Mitglieds kann noch während der GV über den Ausschluss abgestimmt werden.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Vereinsmitglied zuhänden des Vorstandes gestellt werden und muss vom Antragsteller in der Einladung zur GV begründet werden. Der Beschluss des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort.

UNI.BADMINTON

Art. 8

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglied
- b) Passivmitglied
- c) Gönner
- d) Ehrenmitglied
- e) Junior (Alterskategorien gemäss Regelung „swiss badminton“)

Art. 9

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der effektive Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung für jede Kategorie einzeln festgelegt. **Jedes Aktivmitglied kann eine Lizenz von „swiss badminton“ beantragen. Die Kosten für die Lizenz werden von „swiss badminton“ festgelegt und sind im Mitgliederbeitrag nicht enthalten. Junioren lösen mit dem Mitgliederbeitrag die «Juniorenmitgliedschaft Swiss Badminton.**

Der Mitgliederbeitrag ist auch ohne eine entsprechende Rechnungsstellung seitens des Vereines geschuldet.

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins „SC Uni Basel Badminton“ sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Die Generalversammlung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Drittel eines Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zu Handen der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 13

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Aufnahme von Neumitgliedern
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 14

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Nur Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer eines Jahres gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Verlangen des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- c) Kassier
- d) Interclubchef
- e) Juniorenchef
- f) Sponsorenchef
- g) Leiter für Events

Andere Ressorts sind vom Vorstand benennbar und an die jeweiligen Schwerpunkte der Vereinsarbeit anzupassen. Auch die Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Ämterkummulation ist zulässig. Einzig die Kombination Präsident und Kassier in einer Person ist unzulässig, um die Gewaltentrennung zu wahren.

Art. 17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Revisoren

Art. 19

Das Geschäftsjahr fällt mit nicht dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 30. April wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 20

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellen der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 21

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisoren ein.

Vereinsvermögen

Art. 22

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungs-beiträgen und Vermächtnissen.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Für alle weiteren Haftungen besitzt der Verein eine Haftpflichtversicherung.

Statutenänderungen und Auflösung

Art. 24

Für die Änderung der Statuten ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ausserdem muss die Änderung traktandiert worden sein.

Soll mit der Statutenänderung der Vereinszweck geändert werden, müssen mindestens dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wählerverhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 25

Zur Auflösung des Vereins bedarf es dreiviertel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder. Sollten weniger als dreiviertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein, so hat eine schriftliche Urabstimmung zu erfolgen. Auch hier ist eine Dreiviertel-Mehrheit zur Vereinsauflösung vorausgesetzt. Im Fall einer Auflösung werden eventuelle Aktiva der Förderung des Badminton sports gestiftet. Die letzte Generalversammlung bestimmt den genauen Verwendungszweck.

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die 9 Prinzipien der Ethik Charta im Sport

- 1. Gleichbehandlung für alle**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2. Sport und soziales Umfeld im Einklang**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4. Respektvolle Förderung statt Überforderung**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe**
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7. Absage an Doping und Drogen**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports**
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9. Gegen jegliche Form von Korruption**
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Rauchfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. jeweils 1 Stunde vorher und nachher)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - o Wettkämpfe
 - o Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - o Spezielle Anlässe (z.B. Clubmeisterschaft, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).